Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 18,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 274. Dienstag den 30. September 1884. 78. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die staatliche Einkommensteuer betreffend.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 26. März d. Js. in Verbindung mit §. 5 der zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 gehörigen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres ist der zweite Termin der diesjährigen staatlichen Einkommensteuer

am 30. September dieses Jahres mit der Hälfte des Normalsteuersatzes fällig.

Die hierorts Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens **binnen drei Wochen,** von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Ostmarkt Nr. 3 parterre links, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 24. September 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung,
die Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer betreffend.

Mit dem

am 30. September dieses Jahres

fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist zufolge ergangener Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 24. Juli dieses Jahres behufs Deckung des Aufwandes der hiesigen Handels- und Gewerbekammer von den betheiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Beitrag

für die Handelskammer nach Höhe von Vier Pfennigen

und

für die Gewerbekammer nach Höhe von Einem Pfennig

auf jede Mark desjenigen Steuersatzes, welcher nach der im Einkommensteuergesetze enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuercatasters eingestellte Einkommen der Beitragspflichtigen entfällt, zu erheben.

Diese Bekanntmachung gilt als legale Benachrichtigung der Beitragspflichtigen.

Den betheiligten Steuerpflichtigen wird bei Abführung der Einkommensteuer an der Einnahmestelle Eröffnung über den entfallenden Betrag gemacht werden, es ist ihnen jedoch auch unbenommen, gedachten Beitrag sich von heute ab an gedachter Stelle bekannt machen zu lassen.

Der Betrag ist **binnen drei Wochen,** von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, bei Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 24. September 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung,
Reichstagswahl betreffend.

Die wegen der Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für hiesige Stadt aufgestellte Wählerliste soll während der Zeit vom 29. September bis mit 6. October a. c. täglich Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Stadthause, Ostmarkt 3, I. Etage, Zimmer Nr. 87, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Unter Hinweis auf §. 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung, also bis mit 6. October ldfn. Js. bei uns schriftlich anzeigen, oder bei dem in dem angegebenen Local anwesenden Beamten zu Protocoll geben kann und die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen muß.

Leipzig, am 26. September 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. R.

Bekanntmachung.

Für den Termin Michaelis dieses Jahres sind **vier Ausstattungsstipendien** im Betrage von 77 ℳ 8 ₰, 67 ℳ 45 ₰ und zweimal 40 ℳ 47 ₰ an hiesige, arme, unbescholtene Bürgerstöchter, deren Verheirathung in die Zeit von Michaelis vorigen Jahres bis Michaelis dieses Jahres fällt, von uns zu vergeben und sind schriftliche Gesuche darum unter Beifügung der Eheschließungsbescheinigung, eines von zwei hiesigen Bürgern bei Bürgerpflicht ausgestellten Zeugnisses über die Unbescholtenheit und Bedürftigkeit der Bewerberin, sowie, was das eine nur an ehelich Geborene zu vergebende Wiederkehrer'sche Stipendium von 40 ℳ 47 ₰ anlangt, einer Geburtsbescheinigung bis zum **6. October** laufenden Jahres auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 15, einzureichen.

Leipzig, den 12. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trendelin. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Fußwege mit Granitplatten und dergleichen Schwellen längs der Süd-, Koch- und der Straße H an dem Grundstücke der VIII. Bezirksschule soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Trottoirs an der VIII. Bezirksschule"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 10. October 1884, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 25. September 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Mosaikpflaster auf den Fußwegen in der Süd-, Koch- und der Straße H längs des Grundstücks der VIII. Bezirksschule soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Mosaikpflaster an der VIII. Bezirksschule"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum **10. October 1884, Nachmittags 5 Uhr,** einzureichen.

Leipzig, am 25. September 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) eine silberne **Cylinderuhr** mit Secunde und gerieftter Rückseite mit wappenähnlichen Schildchen in der Mitte, nebst kurzer silberner **Kette,** daran ein ausgeschnittenes Frauenstück, aus einer Kellerabtheilung des Neubaues der 8. Bezirksschule an der Südstraße, am 22. dss. Mts. Vormittags;

2) ein **Sommerüberzieher** von olivenfarbigem Stoffe, mit einer Reihe Knöpfen, verdeckter Batterie, schwarzem Wollatlasfutter, im Henkel mit der Firma Bauchwitz, Halle a/S., aus dem Hofraum des Grundstücks Nr. 14 der Ritterstraße, am nämlichen Tage;

3) zwei **Ballen,** sign. 8 No. 376 und 378, à 50 Kilogr. schwer, **Kleber** enthaltend, von einem Rollwagen im Rayon des Magdeburger Bahnhofs, vom 23. bis 24. dss. Mts.;

4) eine silberne **Ankeruhr** mit Secunde und glatter Rückseite mit wappenähnlicher Verzierung, sowie drei eingekritzelten Buchstaben F. L., nebst kurzer gelber **Kette,** aus einer Place im Neuen Concerthaus, am 23. dss. Mts.;

5) eine **Geldsumme** von ca. **56 ℳ,** in zwei Kronen, vier Thalern und div. Silbermünze, aus einem Locale im Panorama-Gebäude, am 24. dss. Mts. früh;

6) ein **Kinderkleid** von grauem Lüstre, mit schottischem Besatz und eine **Latzschürze** von blauer Leinwand mit grauem Besatz, aus dem Vorsaal einer Wohnung in Nr. 25 der Burgstraße, am nämlichen Tage Nachmittags;

7) ein schwarzlederne **Portemonnaie** mit einem Inhalte von ca. **11 ℳ,** in einer Krone und div. kleiner Münze, sowie eine Anzahl **Speisemarken** und einige Erinnerungs-Medaillen, mittelst **Taschendiebstahls** in den Promenadenanlagen am Schwanenteich, an demselben Tage Abends;

8) ein **Portemonnaie** von braunem Leder, enthaltend **110 bis 115 ℳ,** in Gold- und Silbermünzen, sowie einen goldenen **Trauring,** aus einer Wohnung in Nr. 51 der Windmühlenstraße, am 25. dss. Mts. früh;

9) ein **Frauenpaletot** von blauem Winterstoff, mit Kragen und Aermelaufschlägen von schwarzem Plüsch, ein **Frauenpaletot** von schwarzem starken genopperten Stoff, mit Besatz von schwarzem Krimmer, ein **Frauenkleid** von grünem Tuch, mit schwarzem Sammet besetzt, ein **Unterrock** von braunem, schottisch gemusterten Stoff und ein Stück buntgemusterter **Länderstoff,** etwa 6 Meter lang, mittelst **Einbruchs** aus einer Kellerabtheilung in Nr. 19 der Schenkendorfstraße, am 21. dss. Mts. Abends;

10) ein Paar **Hosen** von dunkelgrauem Stoffe, fast neu, mit gelben Knöpfen und blauem Bandfutter, aus dem Museums-Neubau, am 25. dss. Mts. Nachmittags;

11) ein **Geldbetrag** von ca. **2 ℳ,** in kleiner Münze, eine rothseidene **Geldbörse** und eine **Blechscheere,** fast neu, mittelst **Einbruchs** aus einem Geschäftslocale in Nr. 14 der Dresdner Straße, am gleichen Tage Abends;

12) ein schwarzseidener **Regenschirm** mit schwarzem Stock, dergleichen Horngriff und schwarzlackirter Stock, aus einem Geschäftslocale in Nr. 37 der Sternwartenstraße, am 26. dss. Mts. Abends;

13) ein brauner **Handkoffer,** ziemlich groß, mit gelbem Schloß, rothem Futter, A. Gottschalk gezeichnet, enthaltend einen **Rock** von graugestreiftem Stoffe, ein Paar **Hosen** und eine **Weste** von dunkelblauem Stoffe, ein Paar **Hosen** von dunkelmelirtem Stoffe, ein Paar kalblederne **Stiefeletten,** ziemlich gut, eine blau- und weißgestreifte **Bluse,** eine grüne **Schürze,** zwei weißleinene **Oberhemden,** zwei ebensolche **Nachthemden,** A. G. gez., zwei **Kragen,** zwei weißleinene **Taschentücher,** zwei Paar grauwollene **Socken** und div. **Kleinigkeiten,** aus einem Schlafcoale in Nr. 1 b der Windmühlengasse, am 26. dss. Mts.;

14) ein **Geldtäschchen** von schwarzem Leder, mit gelbem Schloß, enthaltend ca. **40 ℳ,** in zwei Kronen, einem Fünfmarkschein, zwei Thalern, drei Zweimark-, zwei Markstücken und div. kleiner Münze, mittelst **Taschendiebstahls** auf dem Fleischerplatze, am 27. dss. Mts. Vormittags;

15) ein ebensolches **Geldtäschchen** mit weißem Schlößchen, enthaltend **3 ℳ,** in zwei Markstücken und kleiner Münze, auf gleiche Weise auf dem Marktplatze, am nämlichen Tage Nachmittags;

16) eine **Kleiderbürste** mit schwarzen und weißen Borsten und polirtem Holz, aus einer Schlafstube in Nr. 4 der Riegardstraße, am 23. dss. Mts. Nachmittags;

17) eine silberne **Ankeruhr** mit Secunde, gesprungenem Zifferblatte und gerieftter Rückseite mit Wappenschildchen in der Mitte, aus einem Thierhause im zoologischen Garten, am 26. dss. Mts. Vormittags;

18) ein **Portemonnaie** von gelbem Leder, mit Messingschloß, enthaltend **3 ℳ,** in einem Markstücke und kleiner Münze, von einem Verkaufsstand auf dem Roßplatze, am gleichen Tage Nachmittags.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 29. September 1884.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. Deucke.

Bekanntmachung.

Um den Hausbesitzern der inneren Stadt, denen zwar das Räumenlassen der Gruben auf pneumatischem Wege in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens gestattet ist, die aber bei Benutzung der Nachtstunden vom 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens hierzu einen Zuschlag von 20 Procent auf die gewöhnlichen Kosten der Grubenräumung zu tragen haben, eine Mehrausnutzung der zuschlagsfreien Morgenstunden von 5 bis 8 Uhr zu diesem Zwecke zu ermöglichen, finden wir uns bestimmt, unsere Bekanntmachung vom 29. August 1884, die Einrichtung bezirksweiser Räumung der Abortgruben ꝛc. betreffend, hinsichtlich **der inneren Stadt** dahin zu modificiren und zu ergänzen, daß die Grubenräumungen im I. Bezirke (der westlichen Hälfte) außer in den Nachtstunden vom Montag zum Dienstag auch schon in den Morgenstunden von 5 bis 8 Uhr des **Montags** und die im II. Bezirk (der östlichen Hälfte) außer in den Nachtstunden vom Freitag zum Sonnabend auch schon in den Morgenstunden von 5 bis 8 Uhr des **Freitags** vorgenommen werden dürfen. Im Uebrigen treten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 29. August dieses Jahres allenthalben unverändert mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft.

Leipzig, den 28. September 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Das den hier bekannten Geschwistern **Meinhardt** gehörige, allhier an der Weststraße Nr. 65 gelegene und auf Fol. 263 des Grund- und Hypothekenbuchs für Leipzig Amtsantheil eingetragene Hausgrundstück, welches am 2. August d. J. auf 99,000 ℳ gewürdert worden ist, soll

den 20. October 1884, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 103, öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen und die Beschreibung des Grundstücks sind aus dem an Gerichtsstelle aushängenden Anschlage zu ersehen.

Leipzig, am 25. September 1884.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V., Section 3.
Schenkel. D.

Auction.

Im Auctionslocale des Königlichen Amtsgerichts hier sollen Mittwoch, den 1. October dieses Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

1 Garnitur Polstermöbel mit grünem Rippbezug, bestehend in 1 Canapee, 4 Lehnsesseln und 4 Fußkissen, 1 Pfeilerspiegel nebst Console und Marmorplatte, 1 Bertcow, 1 Coulissentisch, 1 Sophatisch, 1 Schreibtisch, 1 Commode mit Aufsatz von Nußbaum, 1 Waschtisch mit Marmorplatte, 1 Wäschereposit, 1 zweithüriger Kleiderschrank, 2 Geschirrschränke, 1 Regulator, 1 bunter Fußteppich, Bettstellen, Betten und Stahlfedermatratzen, ferner 1 Pianino, 1 Ledersopha, 1 Kaffeeregal, 2 Tabaretts, 6 Tische, 23 Rohrstühle, 1 Eisschrank und verschiedene andere Gegenstände meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 27. September 1884.

Handtrag, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung von circa 800 Centnern böhmischer Mittelkohle und 800 Centnern Würfelstreinkohle für die hiesige Volksschule soll im Wege der Concurrenz vergeben werden.

Diesbezügliche Offerten unter Angabe des Preises pro Centner und Muster sind bis zum

2. October dss. Jrs.

im hiesigen Schuldirections-Gebäude 1. Etage abzugeben.

Reudnitz, 27. September 1884.

Der Schulvorstand.
Ed. Kindt, Vorsitzender.

Nichtamtlicher Theil.

Die Preßverfolgungen in Mähren.

* Der leitende Staatsmann Oesterreichs, Graf Taaffe, will seine „Versöhnungs"-Politik um jeden Preis durchführen, selbst mit Hilfe des Staatsanwalts. Diesem ist überhaupt in der neuen politischen Geschichte Oesterreichs von oben herab eine wichtige helfende Rolle zugedacht worden. Zu diesem Zwecke hat Graf Taaffe im Wege des Justizministeriums die Staatsanwaltschaften wiederholt anweisen lassen, keine „nationalen Verhetzungen" zu dulden und alle Ausschreitungen, welche sich die Presse in dieser Richtung schuldig macht, energisch „hintanzuhalten".

Das bezieht sich selbstverständlich nur auf die im Lager der Opposition stehende deutsche Presse Oesterreichs, für welche die „Versöhnungs"-Politik des Herrn Minister-Präsidenten sogar ein neues Schlagwort, „factiös", erfunden hat. Von der slawischen Presse ist natürlich in dem ministeriellen Rundschreiben an die Staatsanwaltschaften nicht die Rede, denn die Slawen sind ja die Stützen und Freunde des Ministeriums und bedürfen deshalb einer weitgehenden Schonung. Daraus erklärt sich von selbst, daß es den slawischen Blättern gestattet ist, die Deutschen Oesterreichs, ja selbst ihre nationalen Stammesgenossen im deutschen Reiche, täglich in der unwürdigsten und gehässigsten Weise anzugreifen. Das ist nach der wunderlichen Logik der allein maßgebenden und Oesterreich allein selig machenden „Versöhnungs"-Politik durchaus keine „nationale Verhetzung", sondern höchstens nur ein etwas aufwallender Ausdruck des neuesten „Oesterreichischen Patriotismus", den ja bekanntlich unter der gegenwärtigen Regierung Oesterreichs die Slawen ausschließlich in Pacht genommen haben.

Unter solchen Umständen haben also die slawischen Organe keinerlei preßgerichtliche Verfolgungen zu besorgen; desto schlimmer ergeht es aber den deutschen Blättern, falls nämlich diese sich der slawischen Vergewaltigung zu erwehren versuchen. Auf solche Versuche haben die k. k. Staatsanwaltschaften ein sehr scharfes Auge und können auf Grund des sogenannten „objectiven Verfahrens" gegen die Ausschreitungen der „factiösen" deutschen Opposition jederzeit nach Belieben vorgehen. In der Regel wird auch von den betreffenden Landesgerichten das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bestätigt; eine gerichtliche Aufhebung der vollzogenen Beschlagnahme eines Blattes tritt nur in den allerseltensten Fällen ein und vermag überdies das betreffende Blatt für den materiellen Schaden, den es durch die Beschlagnahme der ganzen Auflage einer Nummer erlitten, in keiner Weise zu entschädigen.

Seit dem Schicksale, welches der bekannte Antrag Herbst's bezüglich der administrativen Theilung Böhmens im Landtage zu Prag erlitten, ist begreiflicher Weise die deutsche Presse Böhmens abermals höchst verstimmt worden; mußte sie doch der hinsichtlich jenes Antrages gefaßte Beschluß der czechisch-feudalen Landtagsmajorität neuerdings überzeugen, daß die Czechen von einer nationalen Versöhnung nichts wissen und nur im Laufe der Zeit die völlige Slawisirung Böhmens durchsetzen wollen.

Dieses peinliche Gefühl hat sich auch der deutschen Presse Mährens bemächtigt, wo der von oben unterstützte Czechismus gleichfalls mit Hochdruck arbeitet und das deutsche Element des genannten Landes schon empfindlich geschädigt hat. Zumal haben es die Czechen auf die Slawisirung der mährischen Hauptstadt Brünn abgesehen, wo ihnen die deutschen Großindustriellen, Fabrikanten und Kaufleute überaus verhaßt sind, weil diese wackern Leute zweifellos für ganz Mähren den deutschnationalen Mittelpunct bilden.

Dort herrscht aber als Statthalter der deutsche Graf Schönborn, der indeß mit beiden Beinen in der Mitte des czechischen Lagers steht und für die „Versöhnungs"-Politik des Grafen Taaffe ungemein rührig arbeitet. Der dritte im Bunde ist der k. k. Staatsanwalt in Brünn, der sich in der Maßregelung der deutschen Presse der mährischen Hauptstadt schon große Verdienste erworben hat und dafür früher oder später einer Beförderung kaum entgehen dürfte.

Vor einigen Tagen ist aber doch die juristische Logik des Brünner Staatsanwalts zu Schanden geworden, ein Ereigniß, das sich folgendermaßen zutrug:

Ein wackeres, deutsch-nationales und viel verbreitetes Brünner Blatt, „Der Tagesbote aus Mähren und Schlesien", ward nämlich wegen eines Artikels über den Antrag Herbst's im böhmischen Landtage auf Anordnung der Staatsanwaltschaft polizeilich beschlagnahmt. Der Herausgeber des genannten Blattes legte aber gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Berufung ein und ist mit dieser auch ausnahmsweise durchgedrungen. Das Brünner Landesgericht hat nämlich die Beschlagnahme aufgehoben und dadurch die beanstandete Nummer des erwähnten Blattes wieder freigegeben. Das darauf bezügliche Erkenntniß des Brünner Landesgerichts ist für die österreichische Preßgesetzgebung viel zu bezeichnend, als daß wir es hier nicht wollständig anführen sollen. Es lautet wörtlich:

„Das k. k. Landesgericht in Brünn als Preßgericht hat über den Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft in Brünn, daß der Inhalt des in der Nummer 215 der periodischen Druckschrift „Tagesbote aus Mähren und Schlesien" vom 18. September 1884 auf der ersten Seite enthaltenen Artikels „Der Antrag Herbst's im böhmischen Landtage" den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach Artikel 3 des Gesetzes vom 17. December 1862 Z. 8 R.-G.-B. für 1863 und §. 300 St.-G. begründe und daß daher das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und die von der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte und von der k. k. Polizeidirection in Brünn vorgenommene Beschlagnahme derselben bestätigt werde, — befunden, diesem Antrage nicht Statt zu geben und die Aufhebung der Beschlagnahme dieser Druckschrift auszusprechen.

Gründe:

Die k. k. Staatsanwaltschaft findet in dem beanstandeten Artikel den Thatbestand des oberwähnten Vergehens, indem derselbe geeignet sei, durch Schmähungen und Verspottungen Andere zum Hasse und zur Verachtung wider die böhmische Landesversammlung aufzureizen.

Allein die in diesem Artikel vorkommenden Ausfälle können nicht als Ausfälle, gegen den böhmischen Landtag gerichtet, angesehen werden. Dieselben beziehen sich nur auf die Czechenführer und auf eine czechische Majorität, welche nicht in Bezug auf den Antrag Herbst's im böhmischen Landtage, betreffend die Umgestaltung der zweisprachigen Bezirke in Böhmen, als Repräsentant des böhmischen Landtages angesehen werden kann; denn einerseits ist der Antrag Herbst's erst einem Ausschusse zur Vorberathung zugetheilt worden und es wurde darüber noch kein meritorischer Beschluß gefaßt, mithin kann von einer Majorität des böhmischen Landtages in Bezug auf diesen Antrag, da doch dieselbe erst durch die Abstimmung fixirt wird, nicht die Rede sein, und da Majoritäten einer Versammlung wandelbar sind, so kann man nicht sagen, daß durch die Ausfälle gegen die in diesem Artikel bezogene Majorität die böhmische Landesversammlung angegriffen wurde.

Andererseits wird in dem beanstandeten Artikel nur von einer czechischen Majorität gesprochen, von welcher man auch nicht sagen kann, daß sie den böhmischen Landtag vertritt, da in der Majorität desselben sich nicht blos Czechen, sondern auch Großgrundbesitzer, feudale und klerikale Abgeordnete befinden. Da hienach das k. k. Landesgericht den Thatbestand des erwähnten Vergehens in dem beanstandeten Artikel nicht findet, so wurde dem obigen Antrage der k. k. Staatsanwaltschaft nicht stattgegeben und gemäß §. 489 St.-P.-O. die Aufhebung der Beschlagnahme ausgesprochen. Brünn, am 23. September 1884. gez. Jahella."

Wir können uns von diesem Erkenntnisse des Brünner Landesgerichts nur doppelt befriedigt erklären, und zwar aus dem Grunde, weil sogar der Unterzeichner des Actenstückes einen echt czechischen Namen trägt. Leider kommen aber solche Ausnahmen nicht allzu häufig vor und die Ausnahme beweist auch hier ja nichts Anderes als die Regel.

Leipzig, 30. September 1884.

* Folgender Allerhöchster Erlaß wird von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, v. Bardeleben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Mir und der Kaiserin und Königin Meiner Gemahlin während Unseres diesmaligen Aufenthalts in der Uns durch langjährige unmittelbare Beziehungen besonders nahestehenden Rheinprovinz aus allen Kreisen der Bevölkerung so überaus zahlreich entgegengebrachten Beweise von unveränderter treuer Ergebenheit und Anhänglichkeit haben Uns zu großer Freude und lebhafter Befriedigung gereicht, wie auch der Uns allerorts zu Theil gewordene herzliche Empfang Uns aufs Angenehmste berührt hat. Wenn Mich alles Dieses schon zu aufrichtigem Danke bewegt, so fühle Ich Mich noch umsomehr zu einem solchen veranlaßt, nachdem Ich eben Zeuge gewesen bin von der erhebenden Feier der Enthüllung des dem leider zu früh verstorbenen Commandirenden, General des VIII. Armeecorps, General der Infanterie von Goeben, als dem ruhmreichen Führer ihrer Söhne während des letzten Feldzuges, durch die Bewohner dieser schönen Provinz gewidmeten Denkmals. Es ist Mir daher beim Scheiden von hier ein wahres Herzensbedürfniß, auch für diesen Beweis von Patriotismus, durch welchen zugleich den Rheinlanden selbst ein ehrendes Monument errichtet worden ist, Meinen warmen und tiefgefühlten Dank hierdurch Ausdruck zu geben.